

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

**BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES SORGFALTSPFLICHTGESETZES,
DES WIRTSCHAFTSPRÜFERGESETZES UND WEITERER GESETZE
(DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EU) 2018/1807 ÜBER EINEN
RAHMEN FÜR DEN FREIEN VERKEHR NICHT-PERSONENBEZOGENER
DATEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION)**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 7. November 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	3
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes	9
4.3 Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes.....	12
4.4 Abänderung des AIA-Gesetzes	13
4.5 Abänderung des AStA-Gesetzes.....	16
4.6 Abänderung des FATCA-Gesetzes	17
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	18
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	18
7. Regierungsvorlagen	19
7.1 Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes.....	19
7.2 Gesetz über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes	22
7.3 Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes.....	24
7.4 Gesetz über die Abänderung des AStA-Gesetzes	28
7.5 Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes.....	30

Beilage

- Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 59)

ZUSAMMENFASSUNG

Die Verordnung (EU) 2018/1807 («Free-Flow-of-Data-Verordnung») schafft einen einheitlichen Raum für nicht-personenbezogene Daten im EWR. Sie ermöglicht durch das Verbot von Datenlokalisierungsaufgaben den freien Verkehr von nicht-personenbezogenen Daten im gesamten EWR-Binnenraum. Es soll somit ermöglicht werden, nicht-personenbezogene Daten unabhängig vom Sitz des Unternehmens in jedem EWR-Mitgliedstaat zu speichern und Datendienstleister im gesamten EWR-Raum in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen sind nur in sehr begrenztem Umfang aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zulässig. Die Free-Flow-of-Data-Verordnung gilt auch für gemischte Datensätze und ergänzt somit die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die bereits einen freien Raum für personenbezogene Daten vorsieht, sodass nun ein einheitlicher EWR-Binnendatenraum geschaffen werden soll.

Im Umkehrschluss muss jedoch garantiert werden, dass die nationalen Aufsichtsbehörden im Einzelfall Zugang zu den Daten haben, um ihrer Aufsichtstätigkeit entsprechend nachkommen zu können. Der Zugang darf insbesondere nicht mit dem Hinweis verweigert werden, dass sich die von der Behörde geforderten Daten im Ausland befinden. Zu diesem Zweck wird die Amtshilfe effektiviert und hat jeder Mitgliedstaat eine einheitliche Anlaufstelle einzurichten, die das Amtshilfeersuchen rasch an die konkret zuständige nationale Behörde weiterleitet.

Des Weiteren soll die Übertragung von Daten, vor allem auch beim Wechsel eines Diensteanbieters, erleichtert werden. Dafür werden in Selbstregulierung des Marktes und in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission Verhaltensregeln auszuarbeiten sein, die von der Branche zu berücksichtigen sind.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Stabsstelle für Finanzplatzinnovation und Digitalisierung

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Steuerverwaltung

1. AUSGANGSLAGE

Die Verordnung (EU) 2018/1807 («Free-Flow-of-Data-Verordnung») wurde am 14. November 2018 vom Europäischen Parlament und dem Rat beschlossen. Sie soll einen Rechtsrahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der EU und dem EWR schaffen.

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO) hat bereits für den Bereich der personenbezogenen Daten einen europäischen Datenraum mit freier Zirkulation der Daten bereitgestellt. In ihrem Grundgedanken geht die DSGVO daher vom freien Verkehr personenbezogener Daten im EWR-Binnenraum aus. Neben den speziellen Schutzbestimmungen für personenbezogene Daten verbietet die DSGVO in ihrem Art. 1 Abs. 3 folglich ausdrücklich eine Datenlokalisierungsvorgabe aus Gründen des Datenschutzes. Zwar lässt die DSGVO grundsätzlich andere zwingende Gründe für Lokalisierungsauflagen zu, diese müssen jedoch verhältnismässig sein, was unter anderem bedeutet, dass kein gelinderes Mittel zur Erreichung des zwingenden Rechtfertigungsgrundes verfügbar ist. Ein solches gelinderes Mittel könnte im konkreten Fall jedoch in speziell normierten Auskunftspflichten oder Zugriffsrechten bestehen.

In Ergänzung zur DSGVO bestimmt nun die Verordnung (EU) 2018/1807, dass auch nicht-personenbezogene Daten bzw. gemischte Datensätze frei im europäischen

Binnenraum zirkulieren sollen. Sie bezieht sich dabei nur auf elektronische (oft maschinengenerierte) Daten. Gemischte Datensätze, d.h. solche Datensätze, die aus personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten bestehen, unterliegen den Bestimmungen der Free-Flow-of-Data-Verordnung. Die Schutzbestimmungen der DSGVO bleiben von der Anwendung der Free-Flow-of-Data-Verordnung unberührt, im Anwendungsbereich der DSGVO sind daher die Vorgaben der DSGVO zusätzlich zu berücksichtigen.

Somit bezweckt die Verordnung (EU) 2018/1807 eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität von nicht-personenbezogenen Daten im Binnenmarkt. Diese Mobilität ist derzeit noch nicht gegeben, da in vielen Mitgliedstaaten Datenlokalisierungsaufgaben bestehen, die eine Speicherung von bestimmten Daten im Inland vorsehen. Solche Vorgaben sollen wegfallen bzw. nur sehr restriktiv – etwa zum Schutz der inneren Sicherheit – beibehalten werden können. Neben unmittelbar gesetzlichen Datenlokalisierungsaufgaben sind ebenso Verwaltungspraktiken und sonstige Regelungen und Vorgaben, die (mittelbar) die Speicherung von Daten im Inland verlangen, zukünftig verboten.

Der Zweck der heute bestehenden Lokalisierungsaufgaben besteht vor allem darin, die Daten für die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde zugänglich zu machen. Werden Daten im Ausland gespeichert, haben nationale Behörden keinen direkten Zugriff darauf. Da mit der Free-Flow-of-Data-Verordnung die Mobilität erhöht werden soll, ist im Umkehrschluss sicherzustellen, dass die nationalen Behörden im Bedarfsfall auch auf die im (EWR-) Ausland gespeicherten Daten zugreifen können. Dies soll insbesondere durch eine schlankere und bürokratiearme Amtshilfe sowie die Konkretisierung von Strafbestimmungen gewährleistet werden.

Neben dem Zugang für staatliche Behörden soll generell der Zugang zu Daten bzw. die Datenportabilität verbessert werden. Dazu sind Diensteanbieter angehalten, Verhaltensregeln für die Selbstregulierung zu entwickeln und abzuschließen, um

insbesondere den Wechsel des Diensteanbieters und den Datentransfer zu erleichtern. Darüber hinaus wird die Kommission Leitlinien zu technischen und vertraglichen Standards für Datenspeicherungs- oder sonstige Datenverarbeitungsdienste erlassen.

Letztlich sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen «Single Point of Contact» zu benennen. Das bedeutet, dass pro Mitgliedstaat eine zuständige Stelle über die Einhaltung der Verordnung wacht und als Koordinationsstelle für andere Mitgliedstaaten im Rahmen der Amtshilfe und/oder für die Kommission vorzusehen ist.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Gemäss Art. 7 EWR-Abkommen ist Liechtenstein als EWR-Vertragsstaat zur Durchführung bzw. Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1807 verpflichtet. Für die ordnungsgemässe Durchführung der Verordnung ist in Liechtenstein Folgendes notwendig: Zum einen sind geltende Datenlokalisierungsaufgaben in den verschiedenen Materiengesetzen aufzuheben. Damit verbunden sind auch die Auskunftsbefugnisse und Strafbestimmungen zu schärfen, um den Zugriff der Aufsichtsbehörde auf für ihre Aufsichtstätigkeit erforderlichen Unterlagen weiterhin zu gewährleisten. Zum anderen sind eine nationale einheitliche Online-Informationsstelle bezüglich etwaiger weiterhin bestehender oder neu hinzutretender Datenlokalisierungsaufgaben sowie eine einheitliche Anlaufstelle für Amtshilfeersuchen einzurichten bzw. zu benennen. Die Online-Informationsstelle wird durch die Aufschaltung einer Webseite auf dem Serviceportal der Landesverwaltung eingerichtet. Die Benennung der entsprechenden Anlaufstelle erfolgt durch gesonderten Regierungsbeschluss.

Die Free-Flow-of-Data-Verordnung ist am 18. Dezember 2018 in der EU in Kraft getreten und seit dem 18. Juni 2019 in den EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbar. Die EU-Mitgliedstaaten hatten bis 30. Mai 2022 alle bestehenden

Datenlokalisierungsaufgaben aufzuheben. Ausnahmen gelten auch für sie nur, sofern solche Auflagen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unter Achtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes erforderlich sind. In den EWR/EFTA-Staaten tritt die Verordnung (EU) 2018/1807 mit Übernahme in das EWR-Abkommen in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt unmittelbar anwendbar. Die mit dieser Vorlage zu ändernden Bestimmungen ermöglichen eine ordnungsgemässe Anwendung der Free-Flow-of-Data-Verordnung in Liechtenstein entsprechend der EWR-rechtlichen Vorgaben.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Mit der Gesetzesvorlage werden vor allem die in Liechtenstein in den verschiedenen Materiengesetzen festgelegten Datenlokalisierungsaufgaben aufgehoben, um den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten im EWR-Raum, den die Verordnung (EU) 2018/1807 statuiert, zu gewährleisten.

Zusätzlich werden für den weiterhin vorbehaltlosen Zugriff der Aufsichtsbehörden die Auskunfts- und Strafbestimmungen in den jeweiligen Materiengesetzen geschärft. Die Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1807 in Bezug auf Amtshilfeersuchen erfolgt gesondert mit Regierungsbeschluss. In allen anderen Bereichen ist die Verordnung (EU) 2018/1807 nach Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar anwendbar.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Die Verordnung (EU) 2018/1807 sieht primär die Aufhebung von Datenlokalisierungsaufgaben in Bezug auf nicht personenbezogene Daten bzw. gemischte Datensätze vor. Solche Datenlokalisierungsaufgaben sind bisher in den folgenden

Materialiengesetzen vorhanden und werden mittels dieser Gesetzesvorlage aufgehoben:

- Sorgfaltspflichtgesetz (SPG¹);
- Wirtschaftsprüfergesetz (WPG²);
- AIA-Gesetz³;
- AStA-Gesetz⁴;
- FATCA-Gesetz⁵.

Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in den obgenannten Gesetzen sind daher gänzlich aufzuheben bzw. anzupassen. Darüber hinaus ist die für die Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1807 zuständige Anlaufstelle in Bezug auf die Amtshilfe per Regierungsbeschluss festzulegen.

4.2 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Zu Art. 20b

Art. 20b wird neu eingefügt. Um die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden (Finanzmarktaufsicht (FMA) und Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer) gewährleisten zu können, muss sichergestellt sein, dass den Aufsichtsbehörden auf Verlangen umgehend sämtliche Auskünfte erteilt sowie sämtliche Informationen und Unterlagen, insbesondere die Sorgfaltspflichtakten im Sinne von Art. 20, jederzeit im Inland verfügbar gemacht werden können. Diese Verpflichtung gilt natürlich auch gegenüber den Wirtschaftsprüfern, da diese als verlängerter Arm der FMA

¹ Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPG), LGBl. 2009 Nr. 47.

² Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) vom 5. Dezember 2018, LGBl. 2019 Nr. 17.

³ Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 355.

⁴ Gesetz vom 8. November 2013 zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (AStA-Gesetz), LGBl. 2013 Nr. 434.

⁵ Gesetz vom 4. Dezember 2014 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 7.

mit der Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Kontrollen beauftragt werden. Eine solche generelle Auskunftspflicht ist auch in anderen bestehenden Spezialgesetzen (wie beispielsweise dem Treuhändergesetz⁶ oder dem Wirtschaftsprüfergesetz) festgeschrieben. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Übermittlung ist es essenziell, dass die entsprechenden Auskünfte und/oder Unterlagen umgehend übermittelt werden. Um der Verpflichtung einer umgehenden Zurverfügungstellung im Inland nachzukommen, kann beispielsweise eine regelmässige Spiegelung der elektronischen Daten im Inland durchgeführt werden.

Durch den neu eingefügten Art. 20b ist auch Art. 28 Abs. 4 aufzuheben, wobei die bisherige Regelung, dass die Pflicht zur Auskunftserteilung und Zurverfügungstellung von Unterlagen allen staatlich anerkannten Pflichten zur Verschwiegenheit vorgeht sowie dass Art. 17 Abs. 2 sinngemäss Anwendung findet, in Art. 20b weiterhin implementiert wird.

Zu Art. 24 Abs. 7

Art. 24 verpflichtet die Aufsichtsbehörden zu regelmässigen (stichprobenartigen) Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Verordnung. Dabei sind zum einen formell die Einhaltung der Dokumentationspflicht durch den Sorgfaltspflichtigen und zum anderen inhaltlich die getroffenen Sorgfaltsmassnahmen des Sorgfaltspflichtigen zu überprüfen. Nach Abs. 7 sind die Unterlagen und Daten der Kontrollen ausschliesslich im Inland zu verarbeiten und aufzubewahren.

Diese Bestimmung stammt schon aus der Urfassung des Sorgfaltspflichtgesetzes.⁷ Sowohl der Grundgedanke der DSGVO als auch konkret die Free-Flow-of-Data-Verordnung sehen aber grundsätzlich den freien Verkehr von Daten im EWR vor, was

⁶ Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 421.

⁷ Siehe etwa den Hinweis in BuA 2008/124, 84, wo hervorgeht, dass die Art. 21 bis 27 dem zum damaligen Zeitpunkt geltenden SPG entsprechen und damit keine Änderung durch die Totalrevision 2008 erfuhr.

Datenlokalisierungsaufgaben prinzipiell entgegensteht (dies gilt in Bezug auf die DSGVO auch für die Verarbeitung). Weder das deutsche Geldwäschegesetz (GwG)⁸ noch das österreichische Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)⁹ enthalten eine gleichlautende Vorgabe. Dementsprechend ist auch die Bestimmung im liechtensteinischen Recht aufzuheben.

Zu Art. 27 Abs. 1 Bst. d und e

Entsprechend der Aufbewahrungspflicht in Art. 24 sieht auch Art. 27 Abs. 1 Bst. d eine Aufbewahrung von Unterlagen und Daten im Inland vor, sofern die Kontrollen der Sorgfaltspflichtigen nicht von der Aufsichtsbehörde direkt, sondern von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer spezialgesetzlichen Revisionsstelle vorgenommen werden. Wie bereits zu Art. 24 erläutert, steht eine Auflage, wonach Daten ausschliesslich im Inland verarbeitet und aufbewahrt werden dürfen, der Free-Flow-of-Data-Verordnung entgegen, weshalb Bst. d aufzuheben ist. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Daten der Aufsichtsbehörde innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt werden. Daher ist Bst. e, der diese Übermittlungspflicht bereits vorsieht, entsprechend zu konkretisieren und terminologisch an die neue Bestimmung von Art. 20b anzupassen.

Zu Art. 28 Abs. 4

Durch den neu eingefügten Art. 20b ist Art. 28 Abs. 4 ersatzlos aufzuheben.

Zu Art. 31 Abs. 1 Bst. a und q

Abs. 1 Bst. a sanktioniert bis anhin lediglich die Verweigerung von Auskünften, die Erteilung von unwahren Auskünften oder das Verschweigen von wesentlichen Tatsachen. Mit Einführung des neuen Art. 20b ist auch eine korrespondierende Strafbestimmung notwendig, weshalb Bst. a entsprechend anzupassen ist.

⁸ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG), BGBl. I S. 1822 i.d.g.F.

⁹ Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016 i.d.g.F.

Abs. 1 Bst. q sanktioniert eine Verarbeitung oder Lagerung von Unterlagen und Daten von Kontrollen durch Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder spezialgesetzlichen Revisionsstellen im Ausland – somit einen Verstoss gegen Art. 27 Abs. 1 Bst. d. Da diese Bestimmung jedoch aufzuheben ist, hat auch die korrespondierende Strafbestimmung des Art. 31 zu entfallen. Die Nichtherausgabe von Unterlagen und Daten ist zusätzlich bereits unter Bst. e strafbewährt.

4.3 Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes

Zu Art. 43

Die Bestimmung verpflichtet Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Aufbewahrung der gesamten Prüfungsdokumentation für die Dauer von zehn Jahren. Der Aufbewahrungsort ist ausschliesslich auf das Inland beschränkt, was grundsätzlich der Free-Flow-of-Data-Verordnung widerspricht. Entsprechend wird gemäss dieser Vorlage der Art. 43 in zwei Absätze unterteilt, wobei in Abs. 1 der Inlandsbezug herausgenommen wird.

Abs. 2 regelt folglich neu den Inlandsbezug ausschliesslich im Verhältnis zu Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit einer Bewilligung im freien Dienstleistungsverkehr mit Sitz in der Schweiz. Das Erfordernis der Beibehaltung der Aufbewahrungspflicht im Inland resultiert aus Art. 271 Abs. 1 des Schweizer Strafgesetzbuches¹⁰. Danach ist es in der Schweiz ansässigen Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften untersagt, für einen fremden Staat Handlungen vorzunehmen, die einer Schweizer Behörde zukommen. Solche Handlungen umfassen die unmittelbare Bereitstellung von physischen wie elektronischen Prüfungsdokumentationen (Arbeitspapiere) oder sonstige mandatspezifische Informationen und Unterlagen für Zwecke der externen Qualitätssicherungsprüfung durch die FMA. Dies hat zur Folge, dass die FMA bis zur Einführung des

¹⁰ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, 311.0 i.d.g.F.

Inlandsbezugs in Art. 43 in der Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben eingeschränkt war und Qualitätssicherungsprüfungen regelmässig nur unter Inanspruchnahme der Amtshilfe der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) bewerkstelligen konnte. Aus Sicht der RAB wurde für in der Schweiz ansässige Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften das Erfordernis einer Aufbewahrungspflicht im Inland unterstrichen, da eine Einbindung der RAB in die externe Qualitätssicherung bei in Liechtenstein zugelassenen Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz mangels Zuständigkeit und Kapazitäten nicht regelmässig erfolgen kann und daher nur in Einzelfällen beantragt werden kann.

Zu Art. 77

In Art. 77 wird lediglich ein sprachlicher Fehler («personenbezogene» statt «personenbezogener») angepasst.

Zu Art. 85 Abs. 3

In Art. 85 Abs. 3 wird lediglich ein sprachlicher Fehler («benötigen» statt «benötigt») angepasst.

Zu Art. 104

Hier wird bei der solidarischen Mithaftung der Passus «oder der Gesellschaft» gestrichen. In Art. 104 wird grundsätzlich nur auf «juristische Personen» Bezug genommen, weshalb der Verweis auf «die Gesellschaft» aufzuheben ist.

4.4 Abänderung des AIA-Gesetzes

Zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b

Das AIA-Gesetz regelt die Pflichten in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen. Welche Pflichten konkret zur Anwendung kommen, hängt insbesondere von der Klassifizierung des jeweiligen liechtensteinischen Rechtsträgers ab. Art. 3 Abs. 3 i.d.g.F. bestimmt, dass die Klassifizierung zu

dokumentieren und diese Dokumentation im Inland aufzubewahren ist. In Bezug auf digitale nicht personenbezogene Daten verbietet jedoch die Free-Flow-of-Data-Verordnung eine solche Bestimmung. Gleichzeitig muss aber im Bedarfsfall der jederzeitige Zugriff der Steuerverwaltung als zuständige Behörde sowie der von ihr beauftragten Dritten auf die Dokumentation gesichert werden.

Die Materialien zum AIA-Gesetz halten bereits explizit fest, dass die Dokumentation in elektronischer Form erfolgen kann, «sofern dadurch weder der Zugriff noch die AIA-Kontrollen beeinträchtigt werden» (vgl. BuA 2020/69, S. 29). Dies muss demzufolge auch für den Speicherort der Daten gelten. Art. 3 Abs. 3 ist daher dahingehend anzupassen, dass die Dokumentation der Steuerverwaltung bzw. den beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann. Um der Verpflichtung einer umgehenden Zurverfügungstellung im Inland nachzukommen, kann beispielsweise eine regelmässige Spiegelung der elektronischen Daten ins Inland durchgeführt werden.

Zu Art. 7 Abs. 15

Art. 7 legt die AIA-Sorgfaltspflichten für meldende liechtensteinische Finanzinstitute fest. Die ergriffenen Massnahmen zur Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten sind entsprechend vom Finanzinstitut zu dokumentieren und aufzubewahren. Gemäss der Vorgabe der Free-Flow-of-Data-Verordnung zum freien Verkehr nicht personenbezogener Daten, welche insbesondere auch für gemischte Datensätze gilt, ist für die Dokumentation in elektronischer Form eine Beschränkung auf das Inland als Aufbewahrungsort unzulässig und Art. 7 Abs. 15 daher diesbezüglich anzupassen. Die Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 3 finden sinngemäss Anwendung.

Zu Art. 9 Abs. 9

Art. 9 Abs. 9 normiert, dass meldende liechtensteinische Finanzinstitute verpflichtet sind, die auszutauschenden Informationen bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfrist nach Art. 35 aufzubewahren. Diese Bestimmung sah bislang keine

konkrete Regelung zum Aufbewahrungsort vor, weshalb im Zuge der Umsetzung der Free-Flow-of-Data Verordnung nunmehr auch in Art. 9 Abs. 9 geregelt wird, dass die Dokumentation so aufzubewahren ist, dass sie der Steuerverwaltung bzw. den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann. Die Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 3 finden sinngemäss Anwendung.

Zu Art. 10 Abs. 5

Meldepflichtige Personen oder Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, sind vom meldenden Finanzinstitut über dessen Eigenschaft als meldendes Finanzinstitut und über die gesetzlichen Grundlagen zu informieren. Diese Information ist nach Abs. 5 zu dokumentieren und während zehn Jahren aufzubewahren. Auch hier ist die Bestimmung dahingehend anzupassen, dass der Aufbewahrungsort nicht auf das Inland beschränkt werden darf, gleichzeitig aber der Zugriff der zuständigen Behörde bzw. den von ihr beauftragten Dritten im Bedarfsfall gesichert ist. Die Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 3 finden sinngemäss Anwendung.

Zu Art. 21 Abs. 3 Bst. c

Art. 21 normiert die Aufsicht durch die Steuerverwaltung oder von ihr beauftragte unabhängige Dritte über die Erfüllung der Pflichten der liechtensteinischen Rechtsträger in Bezug auf den AIA. Nach Abs. 3 haben unabhängige Dritte die Unterlagen und Daten ihrer Kontrollen im Inland zu verarbeiten und aufzubewahren. Dies führt vor allem in Bezug auf nicht personenbezogene Daten und gemischte Datensätze zu einem Widerspruch mit der Free-Flow-of-Data-Verordnung, weshalb in Bezug auf die elektronische Dokumentation eine Anpassung zu erfolgen hat. Die Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 3 finden sinngemäss Anwendung.

Zu Art. 28 Abs. 2 Bst. a und h

Art. 28 normiert Sanktionsbestimmungen. Die mit dieser Gesetzvorlage anzupassenden Pflichten sind allesamt sanktionsbewährt, d.h. die nicht ordnungsgemässe Dokumentation ist grundsätzlich von der Steuerverwaltung mit Busse zu ahnden.

In Bezug auf Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b und Art. 7 Abs. 15 kann Art. 28 Abs. 2 Bst. a unverändert bleiben. Auch die Dokumentationspflicht nach Art. 10 Abs. 5 wird nach Art. 28 Abs. 3 Bst. b geahndet. In all diesen Fällen ergibt sich aus den Anpassungen dieser Novelle kein Handlungsbedarf in den Sanktionsbestimmungen.

Allerdings soll mit der Anpassung des Art. 9 Abs. 9 die Verletzung der Pflicht zur Dokumentation der auszutauschenden Informationen analog zu Art. 3 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 15 neu nicht mehr nach Art. 28 Abs. 1, sondern nach Art. 28 Abs. 2 sanktionsbewährt sein, weshalb Art. 28 Abs. 2 Bst. a um Art. 9 Abs. 9 ergänzt wird.

Geändert werden muss infolge des Wegfalls der Datenlokalisierungsvorgabe zu dem Art. 28 Abs. 2 Bst. h, der die Verletzung von Art. 21 Abs. 3 Bst. c sanktioniert. Hier hat der Verweis auf die Inlandsspeicherung zu entfallen.

4.5 Abänderung des AStA-Gesetzes

Zu Art. 15a

Art. 15a verpflichtet liechtensteinische Zahlstellen zur Dokumentation ihrer ergriffenen Massnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben. Entsprechend der Vorgabe der Free-Flow-of-Data-Verordnung zum freien Verkehr nicht personenbezogener Daten, welche insbesondere auch für gemischte Datensätze gilt, ist für die Dokumentation in elektronischer Form eine Beschränkung auf das Inland als Aufbewahrungsort unzulässig. Art. 15a ist daher entsprechend anzupassen. Die Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 3 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 32 Abs. 3 Bst. c

Die Erläuterungen zu Art. 21 Abs. 3 Bst. c AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 39 Abs. 2 Bst. k

Art. 39 normiert Sanktionsbestimmungen. Die mit dieser Gesetzvorlage anzupassenden Pflichten sind allesamt sanktionsbewährt, d.h. die nicht ordnungsgemässe

Dokumentation ist grundsätzlich von der Steuerverwaltung mit Busse zu ahnden. In Bezug auf Art. 15a (sowie korrespondierend Art. 22a) kann Art. 39 Abs. 2 Bst. f unverändert bleiben. Handlungsbedarf ergibt sich infolge des Wegfalls der Datenlokalisierungsvorgabe jedoch bei Art. 39 Abs. 2 Bst. k. Hier muss – wie bei der sanktionierten Pflicht des Art. 32 Abs. 3 Bst. c – der Verweis auf die Inlandsspeicherung entfallen.

4.6 Abänderung des FATCA-Gesetzes

Zu Art. 2a Abs. 3 Bst. a und b

Die Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 3 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 4 Abs. 5

Die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 15 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 5 Abs. 7

Das FATCA-Gesetz sah bislang keine Verpflichtung für die meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute vor, die auszutauschenden Informationen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist aufzubewahren und nach deren Ablauf zu vernichten. Im Zuge der Umsetzung der Free-Flow-of-Data-Verordnung soll nunmehr analog zu Art. 9 Abs. 9 AIA-Gesetz eine entsprechende Regelung in Art. 5 Abs. 7 aufgenommen werden. Die Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 9 AIA-Gesetz finden sinngemäss Anwendung.

Zu Art. 5a Abs. 5

Die Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 5 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 11 Abs. 3 Bst. c

Die Erläuterungen zu Art. 21 Abs. 3 Bst. c AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 16 Abs. 2 Bst. a und g

Die Erläuterungen zu Art. 28 Abs. 2 Bst. a und h AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

<i>Betroffenes Ziel</i>	<i>Relevante Unterziele</i>	<i>Zu erwartende Auswirkungen durch die Regierungsvorlage</i>
SDDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum	8.2	Durch die Verbesserung der grenzüberschreitenden Datenmobilität und die Erleichterung des Wechsels von Diensteanbietern wird der faire Wettbewerb gefördert und folglich die Innovationskraft im Bereich der Datenwirtschaft und Datenmobilität gestärkt und die Gleichberechtigung der Datendienstleister unterstützt.
SDG 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur	9.1	

Es ist zu erwarten, dass sich die Umsetzung der Vorlage auf die SDGs 8 und 9 positiv auswirken wird. Negative Auswirkungen sind keine zu erwarten.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 20b

Auskunfts- und Vorlagepflichten

Die Sorgfaltspflichtigen und Dritte haben den Aufsichtsbehörden sowie den nach diesem Gesetz beauftragten Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder spezialgesetzliche Revisionsstellen auf Verlangen umgehend

sämtliche Auskünfte zu erteilen sowie sicherzustellen, dass sämtliche Informationen und Unterlagen jederzeit im Inland verfügbar gemacht werden können, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes benötigen. Diese Pflicht geht allen staatlich anerkannten Pflichten zur Verschwiegenheit vor. Art. 17 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 24 Abs. 7

Aufgehoben

Art. 27 Abs. 1 Bst. d und e

1) Mit der Annahme des Auftrags durch den Wirtschaftsprüfer, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die spezialgesetzliche Revisionsstelle verpflichten sich diese,

- d) Aufgehoben
- e) den Aufsichtsbehörden auf Verlangen umgehend sämtliche Auskünfte zu erteilen sowie Informationen und Unterlagen im Inland zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit im Sinne dieses Gesetzes benötigen.

Art. 28 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 31 Abs. 1 Bst. a und q

1) Von der Aufsichtsbehörde wird wegen Verwaltungsübertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) gegenüber der Aufsichtsbehörde, einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer spezialgesetzlichen Revisionsstelle Auskünfte verweigert, unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder entgegen Art. 20b die Informationen und Unterlagen nicht, nicht vollständig oder verspätet im Inland zur Verfügung stellt.
- q) Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) vom 5. Dezember 2018, LGBl. 2019 Nr. 17, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 43

Aufbewahrungspflichten

1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bewahren die Prüfungsdokumentation als auch die in diesem Zusammenhang erstatteten Berichte, Mitteilungen und Meldungen nach deren Erstellung für einen Zeitraum von wenigstens zehn Jahren auf.

2) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz und einer Bewilligung nach Art. 67 und 70 haben die Aufbewahrung nach Abs. 1 im Inland sicherzustellen.

Art. 77

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Art. 85 Abs. 3

3) Die FMA übermittelt der Staatsanwaltschaft und dem Gericht von Amts wegen oder auf Anfrage Informationen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Art. 104

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person für Geldstrafen und Bussen.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes in Kraft.

7.3 Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des AIA-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b

3) Die Klassifizierung nach Abs. 1 und deren Änderungen sind vom liechtensteinischen Rechtsträger zu dokumentieren. Für die Dokumentation gilt Folgendes:

- a) Die Dokumentation hat die unternommenen Schritte, die zur Klassifizierung geführt haben, zu enthalten und ist so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung respektive den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann.

- b) Die Dokumentation ist während zehn Jahren nach Löschung des liechtensteinischen Rechtsträgers an einer von diesem zu bezeichnenden Stelle so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung respektive den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann. Die Aufbewahrungsstelle ist der Steuerverwaltung vor Löschung des liechtensteinischen Rechtsträgers mitzuteilen.

Art. 7 Abs. 15

15) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, die zur Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist während zehn Jahren ab dem Ende der Meldeperiode, für die letztmalig eine Meldung nach Art. 9 zu erstatten war, so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung respektive den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Löschung eines meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts findet Art. 3 Abs. 3 Bst. b sinngemäss Anwendung.

Art. 9 Abs. 9

9) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, die auszutauschenden Informationen bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 35 so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung respektive den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung gestellt werden können. Vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften sind die auszutauschenden Informationen, welche der Steuerverwaltung übermittelt wurden, nach Ablauf der Verjährungsfristen zu vernichten.

Art. 10 Abs. 5

5) Informationen nach Abs. 1 bis 2a sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist während zehn Jahren so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung respektive den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Löschung eines meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts findet Art. 3 Abs. 3 Bst. b sinngemäss Anwendung.

Art. 21 Abs. 3 Bst. c

3) Unabhängige Dritte haben ihre Kontrollen nach den Vorgaben der Steuerverwaltung durchzuführen. Sie sind verpflichtet:

- c) Unterlagen und Daten der Kontrollen während zehn Jahren nach Abschluss der Kontrollen so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung jederzeit zur Verfügung gestellt werden können; und

Art. 28 Abs. 2 Bst. a und h

2) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die Dokumentationspflicht nach Art. 3 Abs. 3, Art. 7 Abs. 15 oder Art. 9 Abs. 9 verletzt;
- h) als beauftragter Dritter Unterlagen und Daten über die Kontrolle entgegen Art. 21 Abs. 3 Bst. c nicht während zehn Jahren nach Abschluss der Kontrolle den Vorgaben entsprechend aufbewahrt;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes in Kraft.

7.4 Gesetz über die Abänderung des AStA-Gesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des AStA-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 8. November 2013 zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (AStA-Gesetz), LGBl. 2013 Nr. 434, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15a

Dokumentationspflichten

Liechtensteinische Zahlstellen sind verpflichtet, die zur Durchführung des Abkommens und dieses Gesetzes unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist während zehn Jahren ab dem Steuerjahr, in dem keine Vermögenswerte von betroffenen Personen mehr gehalten oder verwaltet werden, so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung respektive den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Art. 32 Abs. 3 Bst. c

3) Unabhängige Dritte haben ihre Kontrollen nach den Vorgaben der Steuerverwaltung durchzuführen. Sie sind verpflichtet:

- c) Unterlagen und Daten der Kontrollen während zehn Jahren nach Abschluss der Kontrollen so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung jederzeit zur Verfügung gestellt werden können; und

Art. 39 Abs. 2 Bst. k

2) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- k) als beauftragter Dritter Unterlagen und Daten über die Kontrolle entgegen Art. 32 Abs. 3 Bst. c nicht während zehn Jahren nach Abschluss der Kontrolle den Vorgaben entsprechend aufbewahrt;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes in Kraft.

7.5 Gesetz über die Abänderung des FATCA-Gesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des FATCA-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Dezember 2014 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2a Abs. 3 Bst. a und b

3) Die Klassifizierung nach Abs. 1 und deren Änderungen sind vom liechtensteinischen Rechtsträger zu dokumentieren. Für die Dokumentation gilt Folgendes:

- a) Die Dokumentation hat die unternommenen Schritte, die zur Klassifizierung geführt haben, zu enthalten und ist so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung respektive den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann.

- b) Die Dokumentation ist während zehn Jahren nach Löschung des liechtensteinischen Rechtsträgers an einer von diesem zu bezeichnenden Stelle so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung respektive den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann. Die Aufbewahrungsstelle ist der Steuerverwaltung vor Löschung des liechtensteinischen Rechtsträgers mitzuteilen.

Art. 4 Abs. 5

5) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, die zur Durchführung der FATCA-Sorgfaltspflichten unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist während zehn Jahren ab dem Ende der Meldeperiode, für die letztmalig eine Meldung nach Art. 5 zu erstatten war, so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung respektive den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Löschung eines meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts findet Art. 2a Abs. 3 Bst. b sinngemäss Anwendung.

Art. 5 Abs. 7

7) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, die auszutauschenden Informationen bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 22 so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung respektive den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zu Verfügung gestellt werden können. Vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften sind die auszutauschenden Informationen, welche der Steuerverwaltung übermittelt wurden, nach Ablauf der Verjährungsfristen zu vernichten.

Art. 5a Abs. 5

5) Informationen nach Abs. 1 bis 2a sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist während zehn Jahren so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung respektive den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Löschung eines meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts findet Art. 2a Abs. 3 Bst. b sinngemäss Anwendung.

Art. 11 Abs. 3 Bst. c

3) Unabhängige Dritte haben ihre Kontrollen nach den Vorgaben der Steuerverwaltung durchzuführen. Sie sind verpflichtet:

- c) Unterlagen und Daten der Kontrollen während zehn Jahren nach Abschluss der Kontrollen so aufzubewahren, dass sie der Steuerverwaltung jederzeit zur Verfügung gestellt werden können; und

Art. 16 Abs. 2 Bst. a und g

2) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die Dokumentationspflicht nach Art. 2a Abs. 3, Art. 4 Abs. 5 oder Art. 5 Abs. 7 verletzt;
- g) als beauftragter Dritter Unterlagen und Daten über die Kontrolle entgegen Art. 11 Abs. 3 Bst. c nicht während zehn Jahren nach Abschluss der Kontrolle den Vorgaben entsprechend aufbewahrt;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes in Kraft.